

Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Kulturfonds der Gemeinde Altenberge vom 30. März 2009

I Vorbemerkung

Die Einrichtung eines Kulturfonds zur Förderung von Kultur, Kreativität, und Kunst setzt den Gedanken voraus, dass Kulturelle Bildung ein lebenslanger und lebensbegleitender Prozess ist. Über den Erwerb von Wissen hinaus, ermöglicht der Umgang mit Kultur, Kreativität und Kunst die Aneignung wichtiger Fertigkeiten wie Improvisationsvermögen, Toleranz, Ausdauer, Selbstorganisation und Initiative.

Ziel der Richtlinien ist es, Mittel für kulturelle, künstlerische und kreative Projekte in den Bereichen Bildende Kunst, Musik, Literatur, Theater, Film, Kunsthandwerk sowie in anderen künstlerischen und kreativen Äußerungsformen bereitzustellen und die Vernetzung der Vereine in Altenberge zu fördern.

Die Förderung von Kultur, Kreativität und Kunst bietet die Chance, eine kulturelle Vielfalt zu schaffen und zu erhalten. Sie kann in der Gemeinde Altenberge neue Akzente setzen und zu einer lebendigen kulturellen Atmosphäre beitragen und damit identifikationsstiftend sein.

Der Kulturfonds ist als Initiativförderung zu betrachten, der auf Möglichkeiten der Vernetzung in kulturellen, künstlerischen und kreativen Bereichen aufmerksam macht.

II Kulturfonds, Kulturbeirat, Kulturbeauftragte

1. Der Kulturfonds

Die Gemeinde Altenberge stellt aus den Haushaltsmitteln in Abhängigkeit von der Haushaltslage eine jährliche finanzielle Zuwendung für den Kulturfonds zur Verfügung. Durch eventuelle zweckgebundene Spenden kann der Topf vergrößert werden. Die nicht ausgezahlten Fördermittel stehen im folgenden Haushaltsjahr wieder zur Verfügung.

Ein Viertel der Gesamtsumme steht der/dem Kulturbeauftragten zur kurzfristigen Umsetzung von Projekten zur Intensivierung der Kulturarbeit pro Jahr zur Verfügung. Dabei darf die Einzelzuwendung 250 Euro nicht überschreiten. Über die eingesetzten Mittel wird dem Kulturbeirat berichtet.

Über Dreiviertel der Gesamtsumme entscheidet der Beirat in den nichtöffentlichen Beiratssitzungen. Dabei ist zu beachten, dass der Etat für ein Haushaltsjahr reichen muss. Sind die Fördermittel ausgeschöpft, ist keine Vergabe in dem Haushaltsjahr mehr möglich.

2. Der Kulturbeirat

Die Sitzungen des Kulturbeirates finden im Frühjahr und im Herbst statt, entsprechend dem Planungsrhythmus der Vereine. Ob weitere Sitzungen notwendig sind, entscheidet der Kulturbeirat.

Der Kulturbeirat hat 9 Mitglieder und wird wie folgt besetzt:

- 2 Vertreter der Gemeinde Altenberge, wobei die/der Bürgermeister/in und die/der Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses (z.Zt. Schul-, Sozial-, Sport- und Kulturausschuss) kraft ihres Amtes Mitglied des Beirates sind
- 1 Vertreter/in der 3 Schulen
- 1 Vertreter/in der Kindergärten
- 5 Vertreter/innen aus Vereinen, die Kinder-, Jugend- und/oder Seniorenarbeit leisten und möglichst eine anerkannte Gemeinnützigkeit haben. Hierzu zählen Kultur- und Musikvereine, Sportvereine, Vereine zur Pflege des sozialen Gemeinwohls, Vereine zur Traditionspflege, kirchliche Verbände

Die 5 Vertreter/innen aus den Vereinen und ihre jeweiligen Stellvertreter/innen werden für 2 Jahre gewählt. Zur Wahlversammlung werden die Vereinsvertreter aller Altenberger Vereine eingeladen. Es wählen die Anwesenden. Jeder Verein erhält 1 Stimme.

Die/der Kulturbeauftragte nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Jedes Mitglied hat eine/n Stellvertreter/in, die/der bei Verhinderung nachrückt.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und entscheidet per einfachem Mehrheitsbeschluss. Die Abstimmung erfolgt unter Ausschluss der Beiratsmitglieder, deren Vereine oder Institutionen einen eigenen Antrag eingereicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses.

3. Die/Der Kulturbeauftragte

Projekte können im Vorfeld mit der/dem Kulturbeauftragten beraten werden. Der Weg über die/den Kulturbeauftragte/n sowie ihre/seine beratende und geschäftsführende Funktion im Beirat sind zur Entlastung der Vereine und des Beirates gedacht.

III Allgemeine Fördergrundsätze

1. Zuwendungsempfänger und -voraussetzung

Förderungswürdig sind Anträge gemeinnütziger Altenberger Vereine und Institutionen, Anträge der Träger der Freien Jugendhilfe aus Altenberge sowie Anträge sonstiger Altenberger Vereine, die ihre Arbeit im Sinne der Gemeinnützigkeit definieren.

Voraussetzung für einen Antrag ist die Kooperation von mindestens zwei Altenberger Vereinen/Institutionen. Der Antrag dient der Intensivierung der kulturellen, kreativen und künstlerischen Angebote in Altenberge und muss von allgemeinem Interesse sein. Mindestens ein Partner muss gemeinnützig sein oder seine Arbeit in diesem Sinne definieren.

2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

2.1 Allgemeines

Maßgebend für die Höhe der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr sind die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln durch die Gemeinde Altenberge ist, dass die Antragsteller zuvor alle Möglichkeiten der Finanzierung ausgeschöpft haben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Über die Vergabe der Fördermittel aus dem Kulturfonds entscheidet der Kulturbeirat, sofern nicht die/der Kulturbeauftragte entsprechend II.1. in eigener Verantwortung handelt.

2.2. Maximalförderung

Die Maximalförderung eines Projektes liegt in der Regel bei 1000 Euro. Sofern Projekte durch Drittmittel gefördert werden (z.B. Kreis-, Land-, Bundes-, EU - Förderung) und ein höherer Eigenanteil der Vereine dabei Voraussetzung ist, kann der Betrag über der Maximalförderung liegen. Die Maximalförderung kann auch dann höher ausfallen, wenn mehrere Vereine an einem Projekt beteiligt sind. Voraussetzung ist die besondere kulturelle Bedeutung für die Gemeinde Altenberge.

2.3 Minimalförderung

Es gibt keine Bagatellgrenze für Projekte. Förderungswürdig sind auch kleinere Projekte. Insbesondere im Kinder- und Jugendbereich sind Beträge unter 100 Euro als Bezuschussung hilfreich und zielführend, um die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen nicht von den Kosten abhängig zu machen.

2.4 Vorrang

Vorrang bei der Förderung haben Kinder- und Jugend-, aber auch generationsübergreifende Projekte. Förderungswürdig im Kinder- und Jugendbereich sind neben kulturellen und kreativen Angeboten auch Angebote zur Stärkung der Selbstorganisation. Dabei steht das aktive Tun vor dem Konsumieren.

IV Verfahren

1. Antragstellung

Projekte und Anträge werden schriftlich per Antragsformular bei der Gemeinde Altenberge eingereicht. Bei der Ideenentwicklung und Antragsstellung kann die/der Kulturbeauftragte beratend und unterstützend tätig sein.

Anträge müssen bis zu einem vom Kulturbeirat festgelegten Zeitpunkt eingereicht werden, um Berücksichtigung zu finden. Der Kulturbeirat wird zügig über diese Anträge entscheiden. Die Antragsteller werden umgehend durch die Gemeinde Altenberge informiert.

2. Projektdurchführung und -abschluss

Die Projektmittel werden zweckgebunden bewilligt. Die Unterstützung der Gemeinde Altenberge ist dabei nach Möglichkeit zu benennen. Sollten Projekte trotz Förderung nicht durchgeführt werden können, ist die Fördersumme zurückzuzahlen.

Es besteht eine formlose schriftliche Berichtspflicht mit Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nach Abschluss des geförderten Projektes.

V Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 01.04.2009 in Kraft.